



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An die Dachverbände der Gemeinden, Städte
und Berggebiete,
die Dachverbände der Wirtschaft
sowie die weiteren interessierten Kreise

Bern, 26. September 2014

**4. Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung:
Eröffnung des Anhörungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einer Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) zur Stellungnahme.

Hauptanlass für die vierte Änderung der ChemRRV ist die Entwicklung in der EU. Seit der letzten Anpassung der ChemRRV vom 7. November 2012 sind bereits wieder zahlreiche Änderungen des EU-Rechts beschlossen worden. Um Handelshemmnisse zu vermeiden und in der Schweiz dasselbe Schutzniveau für Mensch und Umwelt sicherzustellen wie in der EU, soll die ChemRRV an diese Neuerungen angepasst werden. Handlungsbedarf erzeugen insbesondere

- ein Durchführungsbeschluss der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Chlor-Alkali-Industrie (Einstellung des Quecksilber-Amalgam-Verfahrens Ende 2017);
- fünf Verordnungen zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) über Einschränkungen von Phenylquecksilberverbindungen, Quecksilber in Messgeräten, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe und Chrom(VI) in Verbraucherprodukten sowie Dichlorbenzol in Desodorierungsmitteln und Lüfterfrischern;
- eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP-Verordnung) hinsichtlich Beschränkungen für kurzkettige Chlorparaffine und Hexachlorbutadien;
- eine Verordnung zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG (Batterie-Richtlinie) hinsichtlich der Beschränkung von Cadmium-Nickel-Akkumulatoren in schnurlosen Elektrowerkzeugen und der Senkung des zulässigen Quecksilber-Gehalts in Knopfzellen; und
- ein Entscheid zur Änderung der Fahrzeugrichtlinie 2000/53/EG betreffend der Zulässigkeit bestimmter Schwermetalle in Bauteilen.

Als Folge der Beschlüsse der sechsten Vertragsparteienkonferenz (COP6) zum Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention) muss die ChemRRV zudem mit einem Herstellungsverbot für Hexabromcyclododecane (HBCDD) und einem Importverbot für HBCDD-haltige Gegenstände ergänzt werden.



Weiter müssen aufgrund einer geplanten Änderung der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge, die sich mit der Anpassung an das EU-Recht begründet, die Vorschriften der ChemRRV über das bewilligungspflichtige Ausbringen von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln und Düngern aus der Luft neu gefasst werden. Unabhängig von den Entwicklungen in der EU und im internationalen Recht erzeugen Erfahrungen im Vollzug und Rückmeldungen der Industrie bei gewissen Bestimmungen der ChemRRV Änderungsbedarf. Im Rahmen der vorliegenden Verordnungsrevision betrifft dies die Bestimmungen über Auftaumittel. Darüber hinaus sollen bestehende – vom Stand der Technik abhängige – Verwendungsbeschränkungen für Quecksilber aktualisiert werden. Schliesslich sind kleine Anpassungen im Zusammenhang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien und bei den Bestimmungen über «in der Luft stabile» Stoffe (synthetische Treibhausgase) sowie über ozonschichtabbauende Löschmittel vorgesehen.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis zum

15. Dezember 2014

dem Bundesamt für Umwelt, Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien, 3003 Bern (058 462 69 70; chemicals@bafu.admin.ch) zukommen zu lassen.

Weitere Exemplare der Anhörungsunterlagen erhalten Sie ebenfalls an dieser Adresse oder im Internet unter www.bafu.ch > Chemikalien > Mitteilungen.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Leuthard
Bundesrätin

Beilagen:

- Entwurf Verordnungsänderungen
- Erläuternder Bericht
- Liste der Anhörungsadressaten